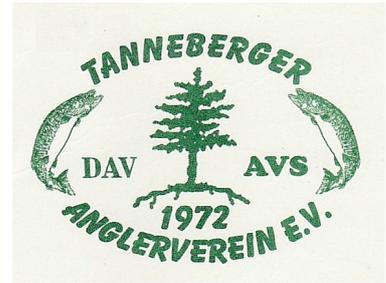


Beitragsordnung
des
Tanneberger Angelverein 1972 e.V.

(Gültig ab 18.11.2020)



Die Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden ist beitragspflichtig.

1. Definition

1.1. Einnahmen sind:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Aufnahmegebühren
- c) Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden
- d) Verkauf von Satzungen, Gewässerordnungen, Mitgliedsausweise, Vereinsartikel
- e) Fördermittel
- f) Spenden
- g) Gebühr für Beitragsentrichtung nach den vorgegebenen Terminen

1.2. Beitragsgruppen sind:

- a) Förderbeitrag Verein
(Natürliche Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr oder juristische Person)
- b) Passiver Angler
- c) Kinder/Jugend

Kinder und Jugendliche sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- d) Vollzahler

Vollzahler sind Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr

2. Mitgliedsbeitrag

- a) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Mitgliedsbeiträge beinhalten den vom Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V. abzuführenden Anteil.
- b) Beiträge sind eine **Bringpflicht des Vereinsmitgliedes** und im Voraus zu entrichten.
- c) Der Beitrag ist bis spätestens 20. November eines jeden Jahres zu zahlen.

2.1. Mitgliedsbeiträge werden erhoben für:

- a) den Anteil, der im Verein verbleibt
- b) den abzuführenden Anteil an den Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V. passive Angler

	Förderbeitrag	Vollzahler (Angelberechtigung)			Jugend		
		Allgemein	Salmoniden	Allg. u. Salmoniden (Kombi)	Allgemein *	Salmoniden *	Allg. u. Salmoniden * (Kombi)
Vereinsanteil (Beitrag, Verantst.)	15,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
Abzuf. Anteil	35,00 €	110,00 €	150,00 €	190,00 €	45,00 €	85,00 €	105,00 €
Gesamtbeitrag	50,00 €	130,00 €	170,00 €	210,00 €	53,00 €	93,00 €	113,00 €
Zuzüglich	Entgeld für nicht geleistete Arbeitsstunden gemäß Punkt 6.						

* Kinder u. Jugendliche haben Anspruch auf eine Jugendangelberechtigung, wenn sie am 01.01.2021 noch keine 18 Jahre alt sind

Die Höhe der einzelnen Vereinsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des laufenden Jahr.

Der abzuführende Anteil bleibt vom Beschluss der Mitgliedsversammlung unberührt, er wird durch den Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V. festgelegt.

Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

2.2 Befreiung vom vereinseigenen Mitgliedsbeitrag

a) Mitglieder des Vereins, die ständig wiederkehrende Aufgaben übernehmen können auf Beschluss des Vorstandes und in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit des Vereins vom vereinseigenen Beitrag befreit werden.

Dies betrifft insbesondere:

- Vorstand
- erweiterter Vorstand

2.3. Beitragserhebung

a) Die Beitragserhebung erfolgt bargeldlos. Für alle Vereinsmitglieder ist **bis zum 20. November** des Jahres für das Folgejahr der Beitrag zu entrichten.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Mahngebühren von jeweils 2,50 Euro zur Deckung des damit verbundenen Aufwands erhoben.

b) Die Beiträge des Vereins sind durch die Mitglieder auf das Vereinskonto zu überweisen.

Konto des Tanneberger Angelverein 1972 e.V.
Sparkasse Mittweida
IBAN: DE82 8705 2000 3380 0005 81
Betreff: Jahresbeitrag <Jahreszahl>

c) Den Mitgliedern wird die Gelegenheit gegeben, ihre Beitragsmarken jeweils am ersten Sonntag (sofern er nicht auf den 1/2. Januar fällt) im Beitragsjahr abzuholen. Bei Verhinderung oder Krankheit besteht die Möglichkeit einem anderen Angelfreund oder einer Dritten Person eine Vollmacht schriftlich zu erteilen, unter Vorlage des Fischereischeins, des Fangbuches und des gültigen Mitgliedausweises die Beitragsmarken ect. entgegenzunehmen.

Ort und Zeitpunkt werden im Veranstaltungsplan für das Beitragsjahr bekannt gegeben. Siehe hierzu auch <https://tanneberger-angelverein.lvsa-online.de>

Werden o. g. Termine nicht wahrgenommen, wird bei Abholung eine Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro erhoben. Diese fließt der Vereinskasse zu.

- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und Mailadresse umgehend dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- e) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

2.4 Beitragsmarken und Erlaubnisscheine

Beitragsmarken und Erlaubnisscheine müssen bis zum 05.12 eines Jahres für das Folgejahr anhand eines vorgegeben Formulars bestellt werden. Anspruchsberechtigte Vereinsmitglieder erhalten die Beitragsmarke und den Erlaubnisschein nur, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr auf das Vereinskonto eingegangen, die Arbeitsstunden im abgelaufenen Kalenderjahr und/oder entsprechender finanzieller Ersatz nach Punkt 6 dieser Ordnung geleistet und das Fangbuch (auch bei Nichtfang) abgegeben wurde.

2.5 Erlaubnisscheine /- Marken anderer Bundesländer

Angelmarken für die Bundesländer Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen-LAVT, Thüringen-VANT, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern sind gesondert zu bestellen. Der Beitrag beträgt jeweils 10,00 Euro. Die Beiträge sind bei Bedarf gleichfalls bis zum 20. November mit gesonderter Überweisung auf das Vereinskonto zu überweisen.

Konto des Tanneberger Angelverein 1972 e.V.
Sparkasse Mittweida
IBAN: DE82 8705 2000 3380 0005 81
Betreff: Marke <Bundesland> <Jahreszahl>

Angelmarken Thüringen Saalekaskade und weiterer Bundesländer nur auf Nachfrage beim Vorstand.

3. Rechte

Aus den Beiträgen ergeben sich folgende Rechte:

3.1. Beitrag aktiver Angler, Jugend

Friedfischangeln, Nachtangeln und Raubfischangeln sowie angeln in "Grün" markierten Salmonidenstrecken

4. Hauptverwendungszweck der Beiträge

Die Beiträge werden vor allem für folgende Finanzierungen eingesetzt:

- a) Abführung der Mitgliedsbeiträge an den Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V.
- b) Miet- / Pachtzahlungen
- c) Hege- und Pflegemaßnahmen der betreuten Gewässer und deren Anlagen inkl. Werkzeuge, Material
- d) Jugendarbeit
- e) Sonstige Regiekosten

5. Aufnahmegebühren

Die Höhe der Aufnahmegebühren beträgt für Erwachsene 50,00 Euro, Jugendfischereininhaber 3,00 Euro.

6. Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden

- a) Die Mitglieder des Tanneberger Angelverein 1972 e. V. im Alter von 16 bis 65 Jahre sind zur Leistung von 4 Arbeitsstunden im Kalenderjahr zur Hege und Pflege an Gewässern, an Vereinsobjekten, zur Fischwirtschaft oder in der Vereinsarbeit verpflichtet.
- b) Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist ein finanzieller Ersatz von 5,00 Euro pro nicht geleistete Arbeitsstunde an den Verein zu zahlen.
- c) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen, auf schriftlichen Antrag, eine Befreiung von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsstunden erteilen (Behinderung von mind. 50 %, bei längerer Krankheit, Schwangerschaft o. ä.) Ein entsprechender Nachweis ist dem Vorstand vorzulegen. Die Übersicht der abgeleiteten Arbeitsstunden führt der Vorstand.
- d) Die Kinder und Jugendlichen des Tanneberger Angelverein 1972 e. V. sind nicht zum finanziellen Ersatz verpflichtet.

7. Zahlung der Beiträge

Beiträge sind Bringepflicht und im Voraus zu entrichten.
Mit Wirkung vom 21.11. des Kalenderjahres ist das Mitglied automatisch ohne Mahnung in Verzug.

8. Zuständigkeiten

Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen, Gebühren durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

9. Schlussbestimmungen

Bei Neuaufnahmen ist die Beitragsordnung auszuhändigen. Eine Änderung der Bestimmungen (außer Höhe der Mitgliedsbeiträge) ist jederzeit durch den Vorstand möglich.
Diese Beitragsordnung ist mit Wirkung vom 23. September 2017 bis auf Weiteres gültig.

Die Beitragsordnung ist unter <https://tanneberger-angelverein.lvsa-online.de> downloadbar.

Die Beitragsordnung ist gültig bis auf Widerruf ! Bitte nicht wegwerfen!

Diese Beitragsordnung wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.